



+++ Öffnungsschritt ab dem 16.01.2022 +++

(Änderungen zur vorherigen Version in blauer Schrift!)

Auszug aus der ab dem 16. Januar 2022 gültigen Fassung der CoronaSchVO:

§1 Zielsetzung, Schutzmaßstab

(3) Das Maß der mit dieser Verordnung angeordneten Schutzmaßnahmen orientiert sich insbesondere an der Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungsinzidenz). Maßgeblich ist insoweit der vom Robert Koch-Institut für Nordrhein-Westfalen tagesaktuell ausgewiesene Wert. Weitere Indikatoren sind die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten, der Anteil der intensivpflichtigen COVID-19-Fälle an der ITS-Kapazität, die Anzahl der gegen COVID-19 geimpften Personen, die Zahl der Todesfälle, die Altersstruktur der Infizierten sowie die Entwicklung des R-Wertes.

§ 4 Zugangsbeschränkungen, Testpflicht

(2) Die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze **nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmenden ausgeübt werden:**

...

4. die gemeinsame Sportausübung (einschließlich Wettkampf und Training) im Freien auf Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum sowohl im Amateursport als auch im Profisport, wobei für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Profiligen, an Ligen und Wettkämpfen eines Verbands, der Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist, sowie Teilnehmende an berufsvorbereitenden Sportausbildungen (zum Beispiel erforderliche Lehrveranstaltungen im Rahmen von Hochschulstudiengängen), die über eine erste Impfung verfügen, bis zur zweiten Impfung übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein Testnachweis nach § 2 Absatz 8a Satz 1 auf der Grundlage einer PCR-Testung ausreichend ist; für Berufssportlerinnen und Berufssportler sowie für Teilnehmende an berufsvorbereitenden Sportausbildungen gilt diese Übergangsregelung bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung auch ohne den Nachweis einer ersten Impfung weiter,

5. der Besuch von Sportveranstaltungen als Zuschauerin oder Zuschauer...

Hinweis:

Schülerinnen und Schüler gelten weiterhin aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind getesteten Personen gleichgestellt.

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre sind von Beschränkungen auf 2G und 2G-plus ausgenommen.

Ab 16 Jahren vollständige Immunisierung (2G) erforderlich, um an Sportangeboten teilnehmen zu können.

- o das Tragen einer Maske im Freien wird empfohlen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann; Maskenpflicht im Freien in Warteschlangen, Anstellbereichen und unmittelbar an Verkaufsständen, Kassenbereichen oder ähnlichen Dienstleistungsschaltern
- o "Einbahnstraßenbetrieb" zum Betreten und Verlassen des Sportgeländes weiterhin beachten
- o Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit weiterhin beachten (Empfehlung Gesundheitsamt)

- gem. CoronaSchVO vom [16.01.2022](#) müssen sowohl Zuschauer*innen als auch Spieler*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen und generell Sportplatzbesucher*innen die 2G's erfüllen (geimpft oder genesen)! (siehe auch "Hinweis für Gäste der Sportanlage | Hygienekonzept")
 - Ausnahme und somit 3G für angestellte, ehrenamtliche und freiwillig Mitarbeitende auf der Platzanlage (z.B. Platzwarte) | sofern nicht immunisiert, Maskenpflicht während gesamter Tätigkeit
 - Zuschauer*innen werden (bei Spielen) bei Zutritt zum Sportgelände kontrolliert
 - generell gilt – Zutritt zum Sportgelände und Teilnahme an Training / Spielen mit "2G"
 - **Nachweis der Immunisierung (geimpft oder genesen)**
 - Durchgeimpfte = ab dem 15. Tag nach der letzten Impfung (Nachweis durch Impfausweis oder Impfbescheinigung [in papierform oder digital])
 - Genesene = 28 Tage bis [90 Tage](#) nach dem positiven PCR-Test (Nachweis durch das positive PCR-Testergebnis!)
 - zur leichteren Kontrolle der Gültigkeit des Immunisierungsstatus kann die "CovPassCheck-App" des Robert-Koch-Instituts herangezogen werden | das digitale Zertifikat wird gescannt und man erhält sofort den Status
- [Schülerinnen | Schüler](#) gelten aufgrund der regelmäßigen Schultestungen als getestet. Bei Personen ab 16 Jahren ist die Schülerinnen- | Schülereigenschaft durch eine entsprechende Bestätigung nachzuweisen > aber: die Ausnahmeregelung für Sportler*innen zwischen 16 und 17 Jahren entfällt mit Ablauf des [16.01.2022](#). Ab dem [17.01.2022](#) müssen Personen ab 16 Jahren vollständig immunisiert sein (2G), um an Sportangeboten teilnehmen zu können.
 - ausgenommen von der 2G-Regelung sind
 - a) [Kinder- und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre](#) sowie
 - b) [... Kinder vor Schuleintritt](#) sind von der Testpflicht ausgenommen.
 - Der genannte Personenkreis ist damit zugleich Immunisierten gleichgestellt als auch getestet, erfüllt also die Bedingungen für 2G+
 - Hinweis: Kontaktbeschränkungen gem. §6 (2) 3. "...höchstens 10 immunisierte Personen" gilt nicht bei Sport im Freien und nicht in Umkleidekabinen, da Umziehen eine Nebentätigkeit der Sporttätigkeit und somit in Ordnung ist (nur bitte kein Dusch- oder Kabinenkaltgetränk!)

Hinweis für die Seniorenmannschaften, A-Jugend und Alte Herren:

- Training Mo. – Do. ab 19:30 Uhr | Fr. ab 19:15 Uhr möglich
- **Rückverfolgbarkeit:** bitte **notiert die Anwesenheiten** per Drive-Link > wie bisher auch > Ihr findet Eure Links in der WhatsApp-Gruppe "Trainer Jugend" bzw. "Trainer" | 14. Oktober 2020 ;-)
- bei allen am Training Beteiligten sollte vorab der aktuelle **Gesundheitszustand erfragt** werden
- Bei Betreten und Verlassen des Geländes bitte die Hände desinfizieren
- ein Verweilen am Sportgelände nach dem Training ist wieder möglich, allerdings nur bis 22:00 Uhr und unter Beachtung der Hygieneregeln!
- **HINWEIS:** Die Umsetzung der einzelnen Inhalte unseres Hygienekonzeptes ist zwingend erforderlich und durch die Trainer*innen in die Mannschaften zu kommunizieren und auf Einhaltung zu achten! Eigenverantwortung und unser Motto "aktivFAIReint" sollten selbstverständlich sein!

Die Teilnahme am Trainingsbetrieb ist freiwillig!

Diese Regelungen und Hinweise befreien jede(n) einzelne(n) Sportler(in) **nicht** von ihrer/seiner individuellen Eigenverantwortung bezüglich einer Infektionsvermeidung.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Teilnahme bei einer sportlichen Betätigung in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV2 auf eigene Gefahr erfolgt.

Vielen Dank, bleibt sportlich und gesund,
Euer Fußballvorstand